

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(91/C 310/03)

Mit Entscheidung C(91) 2607 vom 22. November 1991 hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, frische Bananen des KN-Codes ex 0803 00 10, mit Ursprung in Ländern der Dollargebiete, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel. (32-2) 235 23 64; Telefax (32-2) 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(91) 2608 vom 22. November 1991 hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, für Einfuhren von frischen Bananen des KN-Codes 0803 00 10, mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden und Gegenstand von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags werden könnten, eine gemeinschaftliche Überwachung einzuführen.

Der volle Wortlaut der Entscheidung wird in Kürze veröffentlicht.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1991 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(91/C 310/04)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschafts plafonds erreicht sind:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (in ECU)
10.0455	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	Ungarn	13 125 000
10.0570	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber	Ungarn	6 300 000